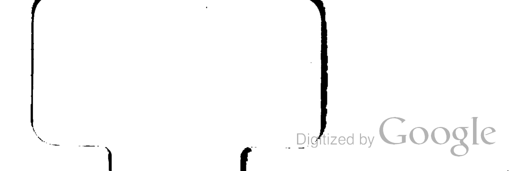
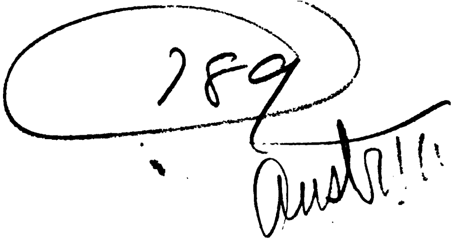






Vorschläge

zur

Regelung

des

Militär-Strafverfahrens

von

Dr. Ernst Franz Weisl,

Hof- und Gerichtsadvokat in Wien,

Mitglied der Société de Législation comparée (Paris) &c.

Wien XV, 1893.

Verlag von J. L. Pollak's Buchhandlung.

Druck von Johann L. Bondi & Sohn in Wien.

Vorwort der Verlagshandlung.

Die autoritative Bedeutung, die **Weisl's** Publikationen über Militär-Strafrecht besitzen und das actuelle Interesse, das der Reform des Militärrechtes in Deutschland und Oesterreich entgegen gebracht wird, veranlaßt die Verlagsbuchhandlung, einzelne in der **Armee- und Marine-Zeitung** jüngst erschienene Aufsätze dieses Autors, nach Durchsicht und Ergänzung derselben insbesonders in Hinsicht auf positive Reformvorschläge durch den Autor, weiteren Schichten des interessirten Publikums durch Ausgabe einer Brochüre zugänglich zu machen.

Die Rufe nach Reform der Militär-Strafproceß-Ordnung werden immer lauter, immer dringender. Die Theilnahme an dem Gegenstande ist verallgemeinert, die Vorkämpfer beschränken sich nicht mehr auf Rechtsgelehrte, und Parlamentarier[1]); in fast allen Kreisen der Bevölkerung herrscht eine Bewegung, die sich in der Fach- und Tagespresse deutlich wiederspiegelt.

Leider wird auch diese hochwichtige, man könnte sagen, Lebensfrage des Heeres vielfach vom und nach dem Parteistandpunkte beurtheilt. Es wird einerseits von Forderungen, die der „Liberalismus" erhebt und erheben muß, andererseits von Stellung der militärischen Autorität „in erster Reihe", von „Bekämpfung der Soldatenschinderei" durch ein öffentliches Verfahren, von „Lockerung der Disciplin" durch die Publicirung von Urtheilen in Officiersstraffachen und dergleichen gesprochen. Wiewohl man — selbstverständlich — jedem Berufskreise und jeder Partei zugeben wird, daß **bewußtermaßen** nichts abträgliches verlangt oder ersprießliches verweigert würde, so muß man ebenso entschieden die Einmengung von politischen, socialen oder ein-

---

[1]) Rühmend sei diesfalls die jüngste Interpellation des Abgeordneten **Eim** in der 148. Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses hervorgehoben.

seitigen Standes-Rücksichten bei Besprechung einer Frage zurückweisen, die nur von Einem Standpunkte, dem der **Sicherung der Gerechtigkeit**, erfaßt werden darf.

Nicht, ob es dem Liberalismus oder Conservatismus passen, die Soldaten-Mißhandlungen einschränken, die Militär-Autorität kräftigen würde u. s. w., darf gefragt werden, sondern nur, ob für Fällung eines richtigen Urtheiles, oder richtiger gesagt, für Vermeidung eines Fehlurtheiles die nach dem dermaligen Stande der Straf-Rechtswissenschaft als möglichst verläßlich erkannten Sicherheiten mit dem Heeres-zwecke in Einklang gebracht werden.

Andere Fragen aufwerfen, hieße den Zweck eines Militär-Strafprocesses verkennen oder gar ihn mißbrauchen. Sein Zweck ist oder doch soll nur der sein, daß der **Schuldige**, aber auch nur der Schuldige, vom Arme der Gerechtigkeit **rasch, sicher** und mit **möglichster Schonung** der selbst im Schuldigsten nicht ganz verlöschten Menschenwürde und seiner Persönlichkeit getroffen werde; denn selbst das denkbar beste Strafgesetz, im Grunde dessen über Ehre, Freiheit und Leben, die höchsten und unersetzlichen menschlichen Güter, abgesprochen wird, wird seine Bestimmung nicht erfüllen, wenn es nicht in einer zweckentsprechenden Form — dem Strafprocesse — zur Verwirklichung gebracht ist.

Die Wahl des Strafverfahrens ist daher von hervorragendster öffentlich-rechtlicher Bedeutung.

Was nun der Gesetzgeber für das große Volk als im strafrechtlichen Sinne zweckentsprechend erkannte und einführte, das muß er auch überall einführen, wo **derselbe** Zweck vorhanden ist, und ist ihm eine Abweichung nur dort gestattet, wo der strafrechtliche Zweck vor einem Zwecke höherer Ordnung zurücktreten muß. Es gibt aber nur einen höherstehenden, den der **staatlichen Sicherheit**.

Wohl muß man sich aber hüten, diesen Begriff über seine Grenzen zu erweitern. Nur was unmittelbar die staatliche Sicherheit in ihrer Wesenheit zu erschüttern geeignet wäre, muß hintangehalten werden, selbst, wenn es straf-

rechtlichen oder strafpolitischen Zwecken dienlich sein würde. Aus starrem Festhalten an dem einen Zwecke und aus dem einseitigen Betonen des anderen, richtiger, aus der unzulässigen Erweiterung seiner Begriffsgrenzen wird man nie zur klaren Erfassung des Wesens des Militär-Strafprocesses gelangen. Man darf nicht alles und jedes, das Luft und Licht in militärische Dienstesangelegenheiten oder Verhältnisse bringt, als Preisgebung von „Dienstgeheimnissen" oder Lockerung des „Untergebenenverhältnisses" bezeichnen, aber auch nicht jede aus militärischer Rücksicht gebotene Abänderung oder Beschränkung bürgerlich-strafpolitischer Institutionen als „Deckmantel für lichtscheue Zustände" hinstellen.

Aerger aber als die Principienreiterei ist — hüben und drüben — zuweilen die **Unkenntniß** der Geschichte des Heerwesens und der Wesenheit einzelner processualer Einrichtungen. Manche auf Autoritäten hinausspielende Militärs würden vielleicht Anstand nehmen, z. B. die Heimlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens als „nothwendigen Schutz gegen Lockerung der Disciplin" hinzustellen, wenn sie wüßten, daß der öffentliche Anklageproceß sich noch verhältnißmäßig lange im Heere erhalten hatte, als er aus den bürgerlichen Gerichtsstuben schon mit „Folter" und „Anzeige" vertrieben war, oder würden die vom Ankläger respective Richter getrennte Vertheidigung des Angeklagten durch eine Person seines Vertrauens nicht als „die Sachklarheit zu Gunsten des Beschuldigten verwirrend" bekämpfen, wenn sie wüßten, daß eine solche Vertheidigung im 18. Jahrhundert noch zulässig war, unbeschadet der Disciplin und des Rechtsgefühles der Heere.

Daß das Proceßverfahren bei Militär-Strafgerichten in einzelnen Staaten mit dem bürgerlichen Strafverfahren nicht übereinstimmt, hat doch zumeist einen rein äußeren Grund; die Geschichte lehrt vielmehr, daß der Militär-Strafproceß anfänglich stets Hand in Hand mit dem bürgerlichen Strafverfahren ging und manche Abweichungen vom

bürgerlichen Rechte nur auf krankhafte Erscheinungen im Heerwesen, politische Mißstände oder sociale Gegensätze zwischen Bürger und Soldat zurückzuführen seien.

Hiegegen werden wieder bürgerlicherseits Abweichungen vom bürgerlichen Rechte bekämpft, die **nothwendigerweise** in Verfolgung von Militärzwecken geheischt werden müssen, z. B. die summarische Procedur der Militärgerichte im Kriegsfalle, die Einschränkung des Rechtsmittelverfahrens im Kriegs- oder Belagerungsfalle, die Mobilität der Militär-Gerichtsstände u. s. w., oder unerfüllbare Forderungen gestellt, z. B. die Zuweisung von gemeiner Delicte beinzichtigten Soldaten selbst im Kriegsfalle (!) an die territorialen oder heimatlichen Civilgerichte.

Nur gegenseitiges Verständniß und Achtung der strafrechtlichen, beziehungsweise höheren militärischen Zwecke kann auf diesem Reformwege ersprießliches leisten; und wenn sich auch Macchiavelli's Satz: „e perchè non possono essere buone leggi dove non sono buone armi“ nicht bewahrheitete, so möge sein weiterer Ausspruch: „e dove sono buone armi conviene che siano buone leggi“ für Oesterreich und Deutschland baldigst sich erfüllen.

Ein gutes Strafproceßgesetz kann aber nur ein — gerechtes sein, d. h. ein solches, welches alle nach den Erfahrungen des Rechtslebens und den Forschungen der Rechtswissenschaft zu einer sachlichen, nach Wahrheit ringenden, die Proceßparteien mit gleichen Rechten ausstattenden, controlirbaren Proceßbehandlung erforderlichen Cautelen enthält.

Ein Militär-Strafproceßgesetz wird also nur dann ein gutes sein, wenn es ein gerechtes Proceßgesetz mit den unveräußerlichen Heereszwecken, d. i. der **Disciplin** und **Schlagfertigkeit** in Einklang bringt.[1])

---

[1]) Sehr bezeichnend sagt Staatsanwalt Damme in „Preuß. Jahrb. Bd. 69, Heft 4“: daß auf bayrischer Seite mehr der juristisch-technische, auf preußischer Seite mehr der militär-technische Gesichtspunkt in den Vordergrund der Erörterung gedrängt wird. Die Diagonale des Parallelogramms dieser Kräfte herzustellen ist die Aufgabe.

Die nach den Erfahrungen des deutschen Rechtslebens und den Forschungen der äußerst hoch entwickelten deutschen Rechtswissenschaft wohl erkannten Grundlagen des Strafverfahrens sind nun: die **Ständigkeit** der Gerichte, der Anklageproceß mit **staatswegiger** Verfolgung Delicte gröberer Natur (Officialmaxime), die **Streitverhandlung** zwischen Parteien mit selbständiger Berechtigung (Parteimaxime), die **Gleichheit** des Rechtes und Gehörs vor dem Verhandlungsrichter (Subjectivitätsprincip und Parteiautorität), die formelle und sachliche **Vertheidigung**, die Einhaltung gewißer proceßsicherheitlicher Förmlichkeiten bei sonstiger **Nichtigkeit** des Actes (Formalitätsprincip), die **Mündlichkeit und Oeffentlichkeit** einer Hauptverhandlung, die Zulässigkeit eines **Rechtsmittelzuges** zur Prüfung der Legalität der Entscheidung (Cassationsmaxime) und die Entscheidung der Strafprocesse höherer Ordnung durch **Laien** (Juryprincip).

Irrig wäre es aber diesen Principen gleichwerthige Bedeutung zuzumessen, zumal gegen einzelne derselben, z. B. das Oeffentlichkeits-, das Juryprincip, die Officialmaxime manche, nicht leicht hinwegzuweisende, auf die Gerichtsübung sich stützende Einwände erhoben worden sind, beziehungsweise rücksichtlich ihrer eine theilweise Umgestaltung angestrebt wird.

Diese modernen Proceßgrundsätze müssen nun bei Reform des Militär-Strafprocesses einerseits auf ihre Wesenheit und Unerläßlichkeit geprüft, andererseits gegen die unabweislichen Erfordernisse der Disciplin und Heeresschlagfertigkeit so abgewogen werden, daß die letzteren **intact** bleiben, von den strafrechtlichen Cautalen aber keine **wesentlichen** preisgegeben werden.

„Zwischen Gerechtigkeit und Disciplin kann kein ernstlicher Conflict entstehen!“ so ruft übrigens der Nestor der Militär-Strafrechtswissenschaft, der k. u. k. General-Auditor M. Damianitsch[1]), welchen trefflichen Worten die des Geschichts-

---

[1]) „A. ö. Gerichtszeitung“ 41. Jahrg., Nr. 29, S. 231.

und Militärstrafrechts-Gelehrten L. Freiherrn von Borch: „Kein Volksheer ohne Rechtsgleichheit!"[1]) an die Seite gestellt werden können.

Bei Entgegenhaltung der modernen Strafproceßgrundsätze einerseits und der unabweisbaren Erfordernisse der Disciplin und Herresschlagfertigkeit anderseits ergeben sich nun folgende Erwägungen:

Was zunächst das Postulat der **Ständigkeit der Gerichte** anbelangt, so ist ihm in Oesterreich die Vorschrift über die Organisation der k. k. Gerichte des stehenden Heeres und der Kriegsmarine vom Jahre 1881 und selbst die preußische St. P. O. v. 3./4. 1845 in Wesenheit gerecht geworden. Die allzuweite Delegirungsbefugniß, wie selbe dermalen besteht, ist ein Fehler, dem übrigens auch die bürgerliche Strafproceßordnung nicht ganz ausgewichen ist. Wichtiger ist die — wohl nirgends ernstlich auf Widerstand stoßende — Forderung nach Ständigkeit der richterlichen **Functionäre**, indem auf eine genau bestimmte Zeit (z. B. 6 oder 12 Monate) **voraus** jene Personen nebst Ersatzpersonen bezeichnet sein müssen, denen für die bestimmte Periode das Amt eines Vorsitzenden oder Mitrichters, bezw. Untersuchungsrichters zugetheilt würde, da die ad hoc-Bestellung der Richter[2]) dem Verdacht einer beabsichtigten Einflußnahme auf den Gang oder das Ergebniß der Strafverhandlung nie entgehen wird Da Frankreich, Italien und Rußland diesen Modus schon acceptirt haben, so dürfte dieser Strafproceßgrundsatz mit dem Heeres-Erfordernisse im Frieden soweit voll vereinbarlich sein. Abänderungen für Kriegszeiten oder den Belagerungs-

---

[1]) „Mil.-St.-Recht und Gerichtsbarkeit", Ansbach 1890, S. 22.

[2]) Vergl. § 24, preuß. M. R. P. O.: „Für jeden Untersuchungsfall ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen," und § 26 österr. M. St. P. O.: „Der Gerichtsvorstand — veranlaßt die Commandirung oder Beiziehung der Gerichtszeugen, Mitrichter und sonstiger zur Mitwirkung bei strafgerichtlichen Amtshandlungen berufenen Personen.

zustand fließen aber aus der Natur dieser Verhältnisse und müssen der Heeresschlagfertigkeit diesfalls Opfer gebracht haben, da die unabweisliche Nothwendigkeit der Verminderung und Abkürzung der außerkriegerischen Berufsgeschäfte, der Entfernung aller Beschwernisse der Beweglichkeit der Heerestheile (z. B. Feldarreste, Arrestantentransporte), der Selbstständigkeit der Detachements (bemerke die eventuelle Unmöglichkeit der Communication mit anderen Heeresabtheilungen), der Raschheit der Ahndung die Disciplin schädigender Strafthaten u. s. f. eine den Besonderheiten und Bedürfnissen des Kriegsschauplatzes oder der Armeetheile sich anpassende also nicht blos von der bürgerlichen, sondern auch von der Organisation der Justizpflege bei Militärgerichten im Frieden sich unterscheidende erheischt. Inwieweit diese Unterscheidung die Wesenheit des Principes der Gerichtsständigkeit ergreifen dürfe, kann nur eine Frage der Detailausführung sein.

Das **Anklageprincip**, darin bestehend, daß jeder im Vollgenusse seiner Rechte sich befindliche Staatsbürger wegen strafbarer Handlungen eine Anklage erheben könne, ist in seinem weiten Umfange von den continentalen Staaten nicht acceptirt worden. Selbst die Civil-Strafproceßordnungen übertragen — bis auf die geringe Ausnahme der Subsidiär- und Privatstrafklage — das Verfolgungsrecht und die Verfolgungspflicht bestimmten **behördlichen** Personen, was schließlich, wenn auch von einem anderen Standpunkte ausgehend, die österreichischen und deutschen Militär-Strafproceßordnungen auch thun, deren Mangel nur darin liegt, daß die Ankläger-Rolle einer Person übertragen ist, die **gleichzeitig** objective Untersuchungs- und Verhandlungsrichter-Functionen zu erfüllen hat, und daß dem Beschädigten und Beleidigten kein Rechtsmittel zur Erhebung, respective Erhaltung der Anklage zu Gebote steht, falls sach- oder gesetzwidrig die behördliche Person einzuschreiten sich weigert. Daß es ausgeschlossen sein muß, was z. B. nach der österr. M. St. P. O. möglich ist, daß von Soldaten gegen Bürger im tiefsten Frieden begangene Realinjurien unbestraft bleiben, wenn trotz Vorliegens

einer Strafklage des Beleidigten oder Beschädigten der Gerichtsherr **keine** Strafverfolgung einzuleiten „findet", liegt auf der flachen Hand und genüge der Hinweis z. B. auf das russische Gesetz, welches solche das Einvernehmen zwischen Militär und Bürgerschaft tiefschädigende Willkür unmöglich machte. Wenn nun **Fulda** (Regelung d. m. Stv. 1892) es im Interesse des militärischen Dienstes für geboten hält, dem öffentlichen Anwalt die Erhebung der Anklage auch bei Antragsdelikten z. B. Ehrenbeleidigungen zu übertragen, so wäre nur als Kautel beizufügen, daß dem öffentlichen Ankläger das Fallenlassen der Anklage in allen Stadien des Prozesses ohne Zustimmung des Betheiligten entzogen bleiben müßte.

Also auch hier liegt kein Widerspruch zwischen Gerechtigkeits- und Heeresinteresse und spitzt sich die Frage nur dahin zu, ob und wie die officielle Anklägerschaft von dem Richteramte zu trennen sei. Damit übergehen wir zur dritten und vierten Frage.

Die Maxime der **Streitverhandlung** zwischen Parteien mit selbstständiger Berechtigung und der **Gleichheit** des Rechtes und Gehörs vor dem Verhandlungsrichter erfordert, daß die Verfolgung, Untersuchung Vertheidigung und Beurtheilung eines Beschuldigten verschiedenen Functionären, die von einander vollständig unabhängig seien, übertragen werde. Es ist eben für einen Menschen mit menschlichen Fähigkeiten und menschlich begrenztem Verstande und Gefühle einfach unmöglich, die gleiche Energie in der Verfolgung wie bei der Vertheidigung desselben Individuums aufzuwenden und sich obendrein von seiner eigenen Energie so vollständig zu emancipiren, daß man wiederum dasselbe Individuum unvoreingenommen, ohne Rankune wegen etwaiger Erschwerung der Verfolgung und ohne Mitleid wegen stringent erscheinender, vom starren Gesetze aber nicht berücksichtigter Thatmotive beurtheilen könne.[1])

---

[1]) Daß z. B. nach österr. Ges. der Auditor seiner Aufgabe beim besten Wissen und Willen nicht stets gerecht werden könne, ergibt ein Blick auf die Fülle seiner Amtspflichten, die die bürgerliche

Die Trennung der Rolle des öffentlichen Anklägers einerseits und des Vertheidigers anderseits vom Richteramte ist aber nicht nur eine unerläßliche Forderung zur Wahrheitserforschung und Uebung der Gerechtigkeit, sie liegt — wie die Geschichte lehrt — in der ureigensten Natur des Kriegsprocesses, welcher in dieser Form entstand und sich noch lange erhielt, als der bürgerliche Proceß schon zur — Folter und Inquisition „fort"-geschritten war. Sämmtliche europäische Großmächte sind gegenwärtig zu dieser Form des Anklageprocesses zurückgekehrt, nur — Oesterreich und Deutschland nicht. Selbst Rußland, das doch mit den Schwierigkeiten seiner Ausdehnung und der nationalen, confessionellen und culturellen Verschiedenheit der zum Heeresdienste herangezogenen Völker zu kämpfen hat, hat seinen Proceß dahin reformirt, daß Ankläger und Vertheidiger proceßgleichberechtigt vor Richtern verhandeln, die organisch von beiden getrennt und unabhängig sind; und wer wollte — ohne der Lächerlichkeit anheimzufallen — behaupten, im russischen Heere habe seither die Disciplin oder seine Schlagfertigkeit gelitten?

Die Bildung einer besonderen Anklagebehörde und die Zulassung einer von ihr selbstständigen Vertheidigerschaft[1]) vor von beiden unabhängigen Richtern ist eine conditio

---

Strafproceßordnung auf acht verschiedene Funktionäre nämlich: Polizeikommissär, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Raths- Kammer-, Einspruchs- resp. Beschwerde-Instanz, Vorsitzende-Richter, Vertheidiger und Protocollführer vertheilt, von denen Manche in Folge mehrerer und schwieriger Prüfungen und bedeutend längerer Berufspraxis so insbesonders der Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und Vorsitzende-Richter dem Auditor entschieden überlegen sind.

[1]) Vergl. Nicolini: „Ogni uomo è sempre presunto innocente insino alla condanna: fino a questo momente egli é un infelice agli occhi della lege, non é ancora un colpevole. — La triste voglia di un reo essere giudicato indifeso é pari a quella di suicida. Gleicht nun das Begehren des Angeklagten, unvertheidigt gerichtet zu werden, dem Selbstmorde, so ist aufliegend, wem die Verurtheilung ohne Vertheidigung gleichen würde.

sine qua non jeglicher Reform des Militärprocesses und kann nur die Frage entstehen, ob und inwieweit das heutige Auditoriatskorps in eine Reichs-Kriegs-Anwaltschaft oder Militärstaatsanwaltschaft, wie **Fulda** vorschlägt, oder in einen Justiz-Verwaltungskörper, dessen ein Glied die Anklagebehörde repräsentiren würde, umzubilden sei. Die Forderung eines selbstständigen Organes zur Erhebung und Betretung der öffentlichen Anklage ist übrigens von Niemandem aus Heeresinteressen negirt und andererseits die Gegenforderung, daß dieses Organ der Militär-Jurisdiktion unterstehen müsse, auch von bürgerlicher Seite nicht principiell bekämpft worden.

Dasselbe gilt von der Forderung einer contradictorischen **Verhandlung** zwischen der klagenden und angeklagten Partei vor von beiden unabhängigen Richtern. Die **Mündlichkeit** der Verhandlung ist wiederum deshalb ein höchst wichtiger Factor für die Wahrheitserforschung, weil der unmittelbare Eindruck des Beweismateriales auf die Richter und der Richter auf die Beweispersonen ein kräftigerer ist, als der übertragene einer vielleicht mit demselben Mangel an Aufmerksamkeit verlesenen und vernommenen als gleich ursprünglich niedergeschriebenen und abgegebenen Zeugen-Aussage. An das todte Protokoll kann man kein Fragen richten und es nicht in's Kreuzverhör nehmen, auch nicht Aufklärungen über Undeutlichkeiten in der Deposition oder vielleicht gar der nicht einmal protokollirten mißverstandenen oder mißzuverstehenden Frage des Inquirenten. Der Richter muß aber nicht blos hören, was der Zeuge aussagt, er muß auch sehen, wie er aussagt, und hören und sehen, wie sich der Angeklagte hiezu verhält.

Die **Parteiactivität** mit der Befugniß zur Beanständung formeller Vorgänge, Fragestellung an die Beweispersonen und Mitangeklagten, Beantragung prozeßualer Acte, Abgabe von Erklärungen und Verwahrungen u. s. f. ist für die Wahrheitserforschung von der größten Wichtigkeit, weil nicht nur durch das Eingreifen der informirten Parteien der

Streitgegenstand vielseitig und intensiv beleuchtet werden kann, sondern weil das Verhalten der Parteien zu unvorhergesehenen Zwischenfällen und der Beweispersonen zu unvorausgesehenen Fragen und Confrondationen den Richtern einen tiefen Blick in ihre Innerlichkeit, den ihnen das ausführlichste, mit Commissionsnoten vollgepfropfte Protokoll nicht zu ersetzen vermag, gewährt.

Da das preußische General-Auditoriat, von dem übrigens dankbar hervorgehoben werden soll, daß es, insoweit es ihm der enge Rahmen der veralteten Gesetze erlaubt, um Förderung der Gerechtigkei durch Aufstellung von Directiven bemüht ist, bereits dermalen für einzelne wichtigere Proceßacte die Einhaltung der Förmlichkeiten bei Androhung der Nichtigkeit des Actes verordnet hat, so erscheint weiters auch das wichtige strafproceßuale Förmlichkeitsprincip von berufener militärischer Seite als im Einklange mit dem Heeresinteresse anerkannt.

Es ist die Annahme, ein europäischer Staat könnte bei einer Reform des Militärprocesses auf dem mittelalterlichen Inquisitionsstandpunkt beharren, schlechterdings undenkbar, weil er zur Erforschung der materiellen Wahrheit ganz ungeeignet ist. Man vergegenwärtige sich zur Gegenprobe das Bild einer Schlußverhandlung nach dermaligem preuß. Militärstrafprocesse. Der Inhalt der Acten wird durch den Auditeur vorgelesen und nach eventuell zu Protokoll genommener Erklärung des Angeklagten „zur Sache" der letztere aus der Richterversammlung entlassen. Hierauf hat der Auditeur über die Sachlage und das „anzuwendende" Gesetz Vortrag (!) zu halten und einen Antrag zu stellen, wie nach „seiner" rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei, und den wesentlichen Inhalt zu protokolliren.

Also in geheimer Sitzung, in Abwesenheit des Angeklagten, ohne Controle durch einen anderen Juristen, ja sogar ohne Controle des Actenmateriales, welches der Präses nur bei militärischen Delicten vor Beginn der Schlußverhandlung zugesendet erhält, wird der Vortrag des Audi-

teurs, des einzig juristisch Geschulten für die im Range ihm zum Theile unterstehenden Laienrichter nicht als bloße „Ansicht", sondern als unumstößliche Wahrheit erscheinen, insbesonders, wo es sich um juristische Umstände, z. B. Ausführungen über Thatgewißheit, Verläßlichkeit des Beweises, Zulässigkeit und Unzulässigkeit der von der Vertheidigung erhobenen Einwände u. dgl. m. handelt.

Die materielle Wahrheit kann nur durch die intensivste Beleuchtung des Anklage- und Vertheidigungsmateriales durch Gleich-Geschulte, Rechtsanwälte und Vertheidiger, erforscht werden.

Oder gibt es einen praktisch Versirten, der glauben könnte, daß z. B. ein ungebildeter Soldat des Mannschaftsstandes ohne vorherige Vorbereitung (der österr. und deutschen M. St. P. O. ist nämlich die, man sollte meinen, selbstverständliche französische Bestimmung, daß den Angeklagten früher formell seine Stellung vor das Spruchsgericht behufs seiner Sammlung bekannt gegeben werde, fremd), ohne genaue Kenntnis des Anklagemateriales (Abschriften werden dem Angeklagten nicht einmal von der Anklage (!) gegeben), ohne Beihilfe eines intelligenten, gesetzeskundigen Mannes seines Vertrauens (vom Auditor muß der Beschuldigte fürchten, daß eine mißlingende Exculpation eine Beschwerung der Anklage bilden werde), ohne Controle des vom Ankläger nicht einmal wörtlich verlesenen und gesammten Actenmateriales sich — allein wirksam werde vertheidigen können? Aber das österreichische und deutsche Militärstrafverfahren läßt es gar nicht dazu kommen, daß sich der Angeklagte vor seinen Richtern Auge in Auge mit dem Ankläger vertheidige, daß er eventuell darauf verweise, daß der Auditeur irrthümlich referire, wichtige Momente hervorzuheben vergessen oder vielleicht ein Actenstück ganz übersehen habe, daß er den Auditeur kontrolire, ob er alle Vertheidigungsmomente hervorhebe und gemeinverständlich erkläre, und daß sich die Richter über den geistigen und moralischen Zustand des Angeklagten ein selbstständiges Urtheil bilden, vielmehr ist dem Angeklagten nur

gestattet, zu seiner in der Untersuchung gewählten Aussage die ihm vorgelesen (!) wird, eine Schlußbemerkung zu machen und dann hat er — **abzutreten** (vergl. § 131 preuß. und § 230 österr. St. P. O.). Und das nennt man Schlußverhandlung!

Anders freilich stellen sich die Militär-Autoritäten zur Frage, **wie weit** die sachliche und formelle **Vertheidigung** im Militärprocesse zugelassen werden solle?

Unter formeller und sachlicher **Vertheidigung** versteht man die Berechtigung des Beschuldigten zur Wahl eines Vertheidigers seines Vertrauens und der Berechtigung des also erwählten Vertheidigers, unbeschränkt alles vorzubringen, was ihm zur Entlastung des Beschuldigten zweckdienlich erscheint.

Dieser Punkt ist nun einer der von den militärischen Autoritäten am heftigsten bekämpften. Die deswegen gegen die militärischen Autoritäten gerichteten Angriffe sind jedoch zum großen Theile insolange ungerechtfertigt, als die bürgerliche Strafproceßordnung sich selbst noch nicht zur freien Vertheidigung emporgeschwungen hat. In Oesterreich (und bis auf eine unbedeutende Ausnahme auch in Deutschland) ist der Beschuldigte gezwungen, sich den Vertheidiger aus einer bestimmten Körperschaft zu wählen, deren Mitgliedschaft man nicht vielleicht vom Erweise der rhetorischen Befähigung (neben dem Nachweise der Gesetzeskenntniß), sondern von einem bestimmten stufenweise vorgezeichneten Studium abhängig macht. Während die Mitglieder der Staatsanwaltschaft z. B. in Oesterreich aus den fähigsten, schneidigsten und gewandtesten richterlichen Beamten herausgesucht werden, in deren Händen a priori die Anklage aufs beste aufgehoben ist, kann Vertheidiger zwar jeder werden, der, wenn auch mühselig und kurzathmig, die Studien- und Prüfungsleiter emporgestiegen ist, aber der gesetzeskundigste, intelligenteste und beredteste Autodidact, wenn er noch so sehr das Vertrauen eines Beschuldigten besäße, kann — wenigstens in Oesterreich nicht als Vertheidiger auch nur für einen bestimmten Fall auftreten.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob und wie weit diese bürgerliche Proceßordnung mit Recht die freie Vertheidigung ausgeschlossen hat, der Umstand, daß sie sie ausgeschlossen hat, berechtigt — wenigstens für dermalen — die militärischen Autoritäten, bei der Vertheidigung **rein militärischer** Delicte eine gewisse Beschränkung in der Wahl des Vertheidigers oder zur Erlangung der Vertheidigerbefähigung den Nachweis der Kenntniß der **militärischen Sonderinstitutionen** zu fordern, wobei es selbstverständlich ist, daß insoweit der Vertheidiger vor bürgerlichen Gerichten der Disciplinargewalt des Verhandlungs-Vorsitzenden untersteht, er auch der des Vorsitzenden der Militärgerichte unterliegen müßte. Der Grundsatz des gleichen Maßes muß eben auch den Vertretern des Heeres zugestanden sein.

Und gestehen wir es offen, die Militärs fürchten — ob mit Recht oder Unrecht, wollen wir dahingestellt sein lassen — nicht die Vertheidigung, sondern die — Vertheidiger und nur in öffentlicher Verhandlung. Wenn ihnen Kautelen geboten werden, daß die Vertheidigung immer sachlich bleiben werde, werden sie sich mit der formellen rasch befreunden.

Ebenso ist der Widerstand der Militärs gegen die **Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung** durchaus nicht „factiös."

Mit der Oeffentlichkeit der Strafverhandlungen hat man eben keine verlockende Erfahrung gemacht.

Man gab sich der Hoffnung hin, daß die Zuhörerräume der Verhandlungssäle die Elite der Bürgerschaft füllen werde, um nicht nur das Verfahren zu controliren, sondern auch ihr Rechtsbewußtsein zu vertiefen und ihre Rechtsanschauungen zu erweitern. Statt dessen füllt den Raum für gewöhnlich eine „Gesellschaft", von der man nicht erwartet hätte, daß sie sich so in die Nähe des — Staatsanwaltes trauen würde, und die ihre „Studien" für kommende „eigene" Rechtsfälle zu machen scheint, und bei sogenannten Sensationsprocessen eine „Elite", die mit — Operngucker versehen, mehr zusieht, als zuhört, die auf Pikanterien lauert,

klatscht, Bravo ruft und — Blumen überreicht. Eine reine Comödie, die zuweilen durch ihre „Präcision" die — Vorbereitung vermuthen läßt! Dieses gewöhnliche oder „noble" Gelichter findet man z. B. nie in der Halle des Obersten Gerichtshofes, denn dort wird „nur" Belehrung und Rechtskenntniß geboten.

Ein geradezu systematischer Mißbrauch wird mit der Oeffentlichkeit bei Ehrenbeleidigungs-Processen getrieben. Wenn ein Ehrabschneider es nicht besser anstellen kann, so „ehrenbeleidigt" er durch die Presse, zwingt den Beleidigten zur Klage und in der sich abspielenden Verhandlung wühlt er im öffentlichen und privaten Leben des Klägers, zerrt die ungeheuerlichsten Sachen — trotz aller Abmahnungen des Richters — vor den Gerichtstisch und spritzt mit Verleumdung herum, treu der Parole: calumniare audacter!

Aber auch — glücklicherweise nur ein kleiner Bruchtheil — der Parteienvertreter und der Presse untergräbt die edle Institution der Oeffentlichkeit. Sieht ein Theil der Zuhörer das Verhandlungspodium als Bühne, sieht mancher Parteienvertreter sein Pult als Reclambude an. Die widersinnigsten Anträge werden gestellt, die haarsträubendsten Behauptungen vorgebracht, die selbstverständlichsten Anträge mit großer Energie bekämpft und Erregung zur Schau getragen oder provocirt, die gewiß nicht die gesündeste Atmosphäre für einen Gerichtssaal erzeugt; und das alles, weil das „Publicum" und leider auch ein Theil der Presse[1]) solchen Auftritten mehr Interesse entgegebringt, als einer ruhigen, sachlichen Proceßführung, zumal gewisse Gerichtssaalberichte gewissenhaft jedes Rencontre zwischen Vertheidiger und Staatsanwalt, jede „schneidige" oder „humoristische" Bemerkung

---

[1]) Aus Anlaß unwüdiger Vorkommnisse, z. B., welche in der letzten Zeit durch einzelne keinem Journalverbande angehörige Reporter bei den Strafgerichten in Wien hervorgerufen wurden, sah sich der hochansehnliche Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia" zu einer besonderen Eingabe an's Landesgerichtspräsidium veranlaßt.

der Genannten, jede Rüge seitens des Vorsitzenden registriren, der Beschreibung des Aussehens der handelnden Personen — namentlich, wenn sie weiblichen Geschlechtes sind — volle Sorgfalt widmen, jede lascive oder komische Bemerkung der Zeugen auffangen u. dgl. m., während sie eine klare Darstellung des **strafrechtlichen** Verhältnisses und seiner **Lösung** durch die richterlichen Entscheidungsgründe sehr oft vermissen lassen.

Daß endlich selbst richterliche Vorsitzende, glücklicher Weise in sehr vereinzelten Fällen, durch ungebührliche Hervorkehrungen ihrer sitzungspolizeilichen Gewalt, durch Mangel an Tact und Selbstbeherrschung, die Institution schädigen, hat der österreichische Justizminister, Graf Schönborn, mit anerkennungswerthem Freimuthe nachdrücklichst gerügt.

Mag nun ein solches Vorgehen in den meisten Fällen ziemlich unschädlich bleiben, so kann es doch durch Mißbrauch des Rechtes zur Frage und Anträgestellung in gewissen Fällen geradezu gefährlich werden. Jener Vertheidiger, der zur angeblichen Widerlegung einer Polizeinote die Vorladung des — Staatsministers und seine Abhörung über Haltung von agents provocateurs, oder jener, der in einer gemeinen Ordensschwindelsache die Einvernahme des deutschen Kaisers beantragte, wird vielleicht auch keinen Anstand nehmen, von ihm durch die Untersuchungsacte etwa bekannt gewordenen gewichtigen militärischen Verhältnissen — selbst bei offenbarer voraussichtlicher Ablehnung durch den Gerichtshof — durch Fragen- und Anträgestellung so viel zu eröffnen, als die Sensationssucht ihm anräth. Und daß bei Processen wegen militärischer Delicte zu solchen — sagen wir blos — Indiscretionen, die wegen ihrer vielleicht absichtlich gewählten Vagheit das Ansehen oder unter Umständen sogar die Sicherheit des Heeres erschüttern könnten, nicht selten Gelegenheit geboten sein wird, liegt auf der Hand.

Dazu kommt noch die Mache der sogenannten öffentlichen Meinung. In einem „Sensationsprocesse“ brachte jüngst z. B. ein sehr gelesenes und national einflußreiches Blatt

knapp nach der Wiedergabe der Anklage zur „Charakterisirung des Angeklagten“ eine Reproduction einer vor Jahren in einem obskuren Blättchen erschienenen, in geradezu lächerlich dithyrambischem Tone gehaltenen „Lebensbeschreibung“, in welcher der Angeklagte fast als „Retter“ der heimischen Culturwirthschaft verherrlicht wurde.

Wird nicht also gegen die öffentliche Anklägerschaft der Schein einer Tendenzklage erregt? Ist es ausgeschlossen, daß selbst die Geschworenen sich hiedurch beeinflußen lassen? Diese Fragen mögen unbeantwortet bleiben; sicherlich ist es keine objective Wiedergabe des Ergebnisses der Verhandlung und geeignet, Mißverständnisse zu erzeugen, wie sie jüngst in dem die Militärverwaltung tangirenden Verleumdungsprocesse, nach den Zuschriften an Staatsanwalt und Vorsitzenden zu schließen, thatsächlich erzeugt wurden.

Wenn nun die militärischen Autoritäten der **uneingeschränkten** Oeffentlichkeit entgegentreten, so kann man ihnen daraus keinen Vorwurf machen, insolange sie nicht das **Princip**, sondern seinen Mißbrauch bekämpfen, und muß vielmehr darauf bedacht sein, genügende Sicherheiten gegen möglichen Mißbrauch zu bieten.

Ohne die Frage hier ganz erschöpfen zu wollen, lassen sich nun gegen den Mißbrauch der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung folgende Vorschläge aufstellen:

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung sei nicht jeder erwachsenen und unbewaffneten Person gestattet, wie es z. B. § 228 österr. bürg. St.-P.-O. statuirt, sondern nur jenen physisch großjährigen Männern[1]), deren specifisch juridische oder militärische Bildung, deren öffentliche Stellung oder Beruf, deren persönliches Interesse an dem besonderen Straffalle feststeht, also Richtern und Anwälten des bürgerlichen und militärischen Standes, einschließend die in der bezüglichen Periode ausgelosten Geschworenen, Officieren und Militärbeamten, Beamten der Ministerien, Mitgliedern der

[1]) Art. 137 des bayr. Gesetzes gestattet den Zutritt in den Gerichtssälen nur erwachsenen, männlichen Personen.

legislatorischen und autonomen Körperschaften, Vertretern der Presse und Angehörigen des durch die Strafthat in ihren Rechten Verletzten oder ihretwegen Angeklagten (letzteren eventuell ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht).

Die Oeffentlichkeit einer Verhandlung müßte aber nicht nur, wie nach bürgerlichem Proceßgesetze, aus Gründen der Sittlichkeit (richtiger des öffentlichen Anstandes) und der öffentlichen Ordnung, sondern auch aus Gründen der **Disciplin** und des **Unterordnungs-Verhältnisses** ausgeschlossen werden können, wobei jedoch Richter, Anwälte, militärische Vorgesetzte des Angeklagten, Beamte der Justiz- und Kriegsministerien und je drei vom Privatbetheiligten und Angeklagten (ev. ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht) namhaft zu machende Personen ihres Vertrauens nicht ausgeschlossen werden dürften.

In Processen auf Grund einer Privatstrafklage wäre die Oeffentlichkeit nur dann zu gestatten, wenn Ankläger und Angeklagte darum vor Beginn der Verhandlung ansuchen würden.

Neben der gewöhnlichen Sitzungs-Polizeigewalt des Gerichtsvorsitzenden sollte über Beschluß des Gerichtshofes gegen Ankläger und Vertheidiger bei besonders erschwerenden Umständen beim Gerichtshofe höherer Instanz die Entziehung der Befugniß des Gemaßregelten zur Vertretung vor einem Militärgerichte für die Dauer bis sechs Monate beantragt werden können, unbeschadet dem besonderen Einschreiten der Disciplinarbehörden des Betroffenen.

Um dem nicht unbegründeten Vorwurfe[1]), daß bei den sogenannten nicht schweren Delikten, für welche die Vertheidigung nicht obligatorisch wäre, der Vermögende sich eines Vertheidigers bedienen würde, während der Arme ohne Vertheidiger wäre, zu begegnen, könnte bestimmt werden, daß die Mitglieder

---

[1]) Vergl. „Armee- und Marine-Zeitung“ Nr. 437: „Ein offenes Wort zur Mil.-Justizfrage“.

der zu errichtenden Anklagebehörde[1]) als Offo-Vertheidiger für nicht obligatorische Vertheidigungsfälle zu fungiren hätten, wodurch der an manchen sonst tüchtigen Staatsanwälten gerügten Einseitigkeit der Auffassung der Straffälle wirksam vorgebeugt würde. An dem Rechte jedes Angeklagten, wie es z. B. Art. 92 des bayr. Gesetzes statuirt, sich in Friedenszeit einen Vertheidiger wählen oder Exoffo-Bestellung begehren zu können, dürfte nichts verkümmert werden, denn nicht nur, daß — wie Damme treffend sagt — eine sachgemäße Vertheidigung im allgemeinen Interesse liegt, auch der Schein der Verkürzung der Rechte des Angeklagten muß besonders im Militärproceße vermieden sein.

Ueber Ruhestörer, respective Tumultanten des Civil- oder Militärstandes sollte, nach französischem Beispiele, der Militärgerichtshof zur sofortigen Verhängung von Freiheitsstrafen befugt sein.

Was die Gerichtssaal-Berichterstattung der Presse anbetrifft, so sei darauf verwiesen, daß sie nach dem französischen Militärstrafverfahren das Gericht aus öffentlichem Interesse **verbieten** kann. Da nun in jüngster Zeit wiederholt durch einseitige Darstellung des Proceßlaufes Proceßparteien, Zeugen, selbst Gerichte und Sachverständige Verdächtigungen ausgesetzt wurden, die eine Beeinflussung des Proceßganges nicht ausschließen, und da durch Verlautbarungen der Presse über den Gang der Verhandlung den noch nicht einvernommenen Zeugen und sonstigen Beweispersonen gegen die Absicht der Bestimmung des Proceßgesetzes, daß noch nicht vernommene Zeugen bei Einvernahme anderer Zeugen nicht zugegen sein dürfen, Gelegenheit geboten wird, sich **genauest**

---

[1]) Vergl. die am 1. Jänner 1892 in Kraft getretene neue Strafproceßordnung für Bosnien und Herzegowina, welche unter anderem nachstehende Neüerung brachte: Einführung der **obligatorischen** Vertheidigung in allen Fällen, welche der höheren Gerichtsbarkeit (Kreisgerichte) zugewiesen sind und eventuelle Ernennung eines „Vertheidigers von Amtswegen“ aus der Reihe der — Gerichtsbeamten.



zu informiren und aus eventuellen Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verhaftung von Zeugen oder der Vertheidigung auf Zeugenconfrontation sich geradezu eine **Directive** zu bilden u. dgl. m., so wäre die Berichterstattung der Presse über noch nicht durch **Urtheil abgeschlossene** Militär-Strafprocesse überhaupt nicht zu gestatten. Das Urtheil und die wesentlichen Entscheidungsgründe müßten jedoch stets öffentlich verkündet und reproducirt und dem Verurtheilten zur Gänze mitgetheilt werden dürfen, da dies nur im Interesse des Ansehens der Militärgerichte gelegen sein kann.

Die Bestimmung des § 177 preuß. Militärstrafproceßordnung: Dem Angeschuldigten sind auf sein „Verlangen" die Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Auch „kann" ihm Abschrift des Erkenntnisses auf seine Kosten ertheilt werden, wenn kein „Mißbrauch" davon zu besorgen ist," und die Bestimmung des § 277 der österr. M. St. P. O.: „Der Auditor, der das Protokoll aufnimmt, hat dem Rekurrenten, wenn er es „verlangt", bei der Ausführung des Rekurses „thunlichst" Beistand zu leisten und ihm auf „Verlangen" die Beweggründe des Urtheils (mündlich) bekanntzugeben," die also das natürlichste Recht jedes Verurtheilten, zu wissen, warum er schuldig befunden und warum er so hoch bestraft wurde, durch „Können" und „Thunlich", „Besorgnis vor Mißbrauch" u. s. f. illusorisch machen, steht im grellen Gegensatze zur Bestimmung des russischen Gesetzes (§ 937 flg.): „Das Urtheil in seiner **vollen** Förmlichkeit wird in **öffentlicher** Versammlung vorgelesen, wozu die Parteien zu erscheinen aufgefordert werden. Das Urtheil wird dem Angeklagten **unentgeltlich** ausgefertigt."

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittelzuges zur Prüfung der Legalität der Entscheidung (Cassationsmaxime) kann von militärischer Seite aus umsoweniger angefochten werden, als dermalen bereits ein, wenn auch sehr verkümmerter Instanzenzug besteht. Nach österr. Gesetze z. B. kann gegen ein kriegsrechtliches Urtheil, das nicht auf Lebens-, Kerker- oder Arreststrafe lautet, die Berufung ans Militär-Ober-

gericht ergriffen werden. Den Widerspruch, daß man dort, wo die schwerste und, weil das Leben des Verurtheilten vernichtende, irreparable Strafe von einem Untergerichte verhängt wird, gegen ein — doch mögliches — Fehlurtheil nicht recurriren darf, während dies bei bloßen Ehrenstrafen zulässig erklärt ist, dürfte wohl Niemand vertheidigen wollen, der nur halbwegs die Gerichtspraxis und die Strafstatistik kennt, welche lehren, daß verhältnißmäßig die meisten Fehlurtheile bei den sogenannten schweren Delikten vorkommen.

Justizmorde werden leider bei der besten Proceßordnung nicht vermieden werden können, welche Perspective bietet nun ein Gesetz, das die richterliche Ueberprüfung von selbst — Todesurtheilen im Frieden (!) ausschließt? Sollte vielleicht die Disciplin dadurch leiden, wenn eine II. Instanz in die Lage kommen sollte, Fehlurtheile zu beheben? Wohl schwerlich. Daß aber durch Fehlurtheile die Disciplin leidet, ist feststehend, denn justitia ist nicht blos fundamentum regnorum, sondern insbesonders auch der Heere.

Daß im Kriege und im Belagerungszustande, resp. Standrechtszustande der Instanzenzug beschränkt oder selbst zeitweise aufgehoben werden müßte, hat mit der principiellen Frage nichts zu schaffen, da für den Krieg eben ganz exceptionelle Anordungen in der Natur der emanenten Staatsgefahr und der örtlichen und zeitlichen Begrenztheit gelegen sind.

Im Interesse der Heere liegt es geradezu, daß durch ein ausgebautes Rechtsmittelverfahren nicht blos Fehlurtheile, sondern auch nur der Schein von solchen vermieden werde.

Diese Frage ist übrigens in ihrer Detailausführung nur Hand in Hand mit der Frage nach der Zusammensetzung des Spruchgerichtes und Verhandlung vor demselben zu lösen. Werden letztere möglichst dem Principe der Theilung der Proceßrollen und der mündlichen Streitverhandlung entsprechend ausgestaltet, so kann von einer Ueberprüfung der Thatfragen abgesehen und der Rechtsmittelzug auf bloße Ueberprüfung der Förmlichkeiten des

Processes und der Rechtsfragen, also auf die eigentliche Cassationsinstanz beschränkt werden[1]).

Das Princip der Entscheidung der Strafprocesse **höherer Ordnung durch Laien** (Juryprincip) endlich, das im bürgerlichen Leben in letzter Zeit ganz besonders einen Streitpunkt bildet, ist gerade im Heere außer Frage gesetzt, indem es in den deutschen und österreichischen Armeen seit Jahrhunderten in Uebung steht, so daß es sich hier nicht um Einführung, sondern vielmehr nur um eine Abschwächung dieses Principes handeln könnte. Es nehmen im österreichischen Militärstrafprocesse z. B. an der Entscheidung über Schuld und Strafe auch Soldaten ohne Chargengrad, von denen gesetzlich keine weitere Intelligenz, als die Fähigkeit zur Unterschriftbeisetzung gefordert ist, Antheil, also sicherlich „Laien“ im eigentlichen Sinne des Wortes. Daß **dieses** Laienprincip, gelinde gesagt, nicht haltbar ist, liegt auf der Hand! Fraglich kann demnach nur sein, ob die Methode der Zuziehung von juristischen „Beiräthen“ zur Berathung der aus Officieren zu bildenden Geschworenen oder die französische Methode der Bildung der Geschworenen ausschließlich aus **allein berathenden** und **entscheidenden Officieren** recipirt werden solle.

Da wären wiederum die Worte Damianitsch's zu beherzigen: „Es ist ein Schlag gegen die Logik, in Strafsachen über die höchsten Güter Unkundige entscheiden zu lassen, insbesondere wenn dem juridisch geschulten Ankläger kein ebenso geschulter Vertheidiger entgegensteht. Doch auch gelehrte Richter fehlen und werden fehlen, weshalb nicht Rechtskenntniß allein, sondern auch allgemeine Bildung, Erfahrung und Integrität vom Richter gefordert und ihm Unabhängigkeit gewährleistet werden sollte.“

Unschwer ist es aus diesen Sätzen die einschlägigen Reformforderungen zu finden. Dieselben gehen dahin, daß als conditio sine qua non contradictorische mündliche[2]) Streit-

[1]) Wie es das französische und russische Gesetz eingeführt haben.

[2]) Bemerke, daß mündlich nicht gleichbedeutend mit öffentlich ist.

verhandlung zwischen einem rechtsgelehrten Militäranwalte und einem rechtsgelehrten Vertheidiger aufgestellt werde, daß sohin die Schöpfung des Ausspruches über die Thatfragen den eine allgemeine Rechtskenntniß — die übrigens bei Jedem durch eine gesetzliche Fiktion präsumirt wird — und allgemeine Bildung und Erfahrung besitzenden Militär-Personen d. s. Officieren (also Ausschluß der Mannschaft), die Schöpfung des Ausspruches über die Rechtsfragen, d. i. die Subsumption der festgestellten Thatfragen unter das Gesetz aber gelehrten Militärrichtern[1]) überlassen werde, denen (per Analogiam des § 332 österr. bürgerl. St. P. O.) die Aussetzung der Entscheidung vorbehalten werden müßte, wenn im Schuldverdikte ein offenbarer Irrthum in der Hauptsache unterlaufen wäre.

Schließlich ist auch diese Frage wiederum mit der Frage nach dem Rechtsmittelzuge zu verbinden und da wäre an die Worte des Major-Aud. Dangelmaiers: „Allein, da das höchste Ziel eines jeden Strafprocesses die Erforschung der Wahrheit ist, so muß eine Entscheidung in zweiter Instanz als statthaft zugelassen werden[2]), zu erinnern.

Daß das Laienprincip also den Heeresinteressen nicht widerstreitet, ist offenbar und kann es sich nur darum handeln, wie dieses Princip aus Heeresinteressen gegenüber diesem doch nur für den Frieden gedachten Vorschlag für den Krieg zu erweitern wäre.

Diese Betrachtungen, respective Vorschläge haben überhaupt den Friedenszustand zur Grundlage. Die Feldjustiz muß, der ganzen Kriegsaction sich anpassend, ein durchwegs

---

[1]) Vergl. v. Borch (österr.-ung. Heereszeitung, 1891, Nr. 183): „Im Frieden wären Corpsgerichte aus 3 Juristen, von denen der eine als Ankläger, der 2. als Vertheidiger und der 3. als Spruch-Richter und aus 5—7 Officieren als Geschworene zu bilden."

Beachtenswerth sind die Ausführungen Fuldas (Regelung d. mil. Strafv. 1892) betreffend die Militärschwur- und Schöffengerichte.

[2]) Vergl. Dangelmaier, Grundsätze des militärischen Strafverfahrens 1887.

gedrängtes und energisches Gepräge erhalten. Treffend sagte diesfalls Major-Aud. Korwin-Dzbański[1]): „Bei der Beweglichkeit und fortwährenden Fluctuation der Kriegsarmee und ihrer Theile, sowie bei der höchst problematischen Lebensdauer des einzelnen Feldsoldaten könnte das geringste Zögern im Verfahren sehr leicht jede Justiz unmöglich, respective gegenstandslos machen, da der Kriegszweck (also das Interesse höchster Ordnung, Anm. des zitirenden Autors) in der Regel nicht gestatten wird, der Justiz diverse Angeklagte, Zeugen und Richter des Soldatenstandes für längere Zeit zur Verfügung zu halten. Der Bau der Feldjustiz muß nicht blos fest, er muß auch leicht und lenksam sein.“ Die für die Feldjustiz nothwendigen Maßnahmen können daher nicht zur Directive für den z. B. in Oesterreich jetzt seit fast drei Decennien herrschenden Friedenszustand genommen werden.

Wenn auch für die Heere der Friede nur die Zwischenzeit für den Krieg, und die Heere des Krieges und nicht des Friedens wegen da sind, so ist doch der Friede, glücklicher Weise in der Jetztzeit das dauernde Verhältnis, weshalb jene Institutionen des Heeres, die nicht ausschließlich ihre Verwirklichung nur im Kriege finden, sondern auch im Frieden volle Daseinsberechtigung besitzen, auf die breitere Basis des Friedens (mit Ausnahmsbestimmungen für den Krieg) gesetzt werden müssen. Die Pflege der Gerechtigkeit im Heere besitzt aber auch im tiefsten Frieden die vollste Existenzberechtigung.

Trotz der gewiß ausreichend berücksichtigten Herresinteressen und des möglichsten Anschlusses an die Principien der modernen bürgerlichen Strafproceßordnungen gelangte nun diese Betrachtung zu demselben Resultate, wie die Studie über den französischen Proceß[2]) und lassen sich die Vorschläge folgend formuliren:

---

[1]) Vergl. „Reichswehr“ v. 21./9. 1892. Die Militärjustiz bei der Armee im Felde.

[2]) Weisl: Studie über den französischen Strafproceß 1887.

1. Das Schwergewicht des Militärprocesses liege in einer öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung. Die Oeffentlichkeit müßte jedoch nicht nur aus Gründen des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Ordnung, sondern auch aus Gründen der Disciplin und des Unterordnungsverhältnisses ausgeschlossen werden können. Die Reproduction der Verhandlung durch die Presse sei vor Fällung des Urtheiles überhaupt nicht gestattet und könne aus militärischen Rücksichten untersagt werden.

Für Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft seien feste Normen aufgestellt[1]).

2. Spruchrichter über Thatfragen seien Officiere des streitbaren Standes nach periodischer im Vorhinein bestimmten Reihenfolge. Das Unterordnungsverhältnis bedingt, daß nicht Niedere über Höhere urtheilen dürfen. Die Richter urtheilen nach freier Beweiswürdigung nach abgeführter mündlicher, contradiktorischer Verhandlung.

3. Ueber Rechtsfragen entscheiden rechtsgelehrte Richter in I. und II. Instanz.

4. Die amtswegige Anklage erhebe und vertrete in allen Proceßstadien eine rechtswissenschaftlich gebildete, der Militär-Jurisdiction unterstehende Person (als Reichskriegsanwalt, Procurator u. s. f.). Bei Antragsdelicten könne der Beleidigte oder Verletzte selbst oder durch einen Anwalt als Ankläger auftreten. Bei solchen Verhandlungen sei vor ihrem Beginne die Oeffentlichkeit vor den Proceßparteien einverständlich zu begehren, bei sonstiger Nichtöffentlichkeit.

5. Die Vertheidigung in der Hauptverhandlung und vor der Cassationsinstanz führe in Friedenszeiten nach Wahl des Angeklagten ein aus dem Militärrechte geprüfter Berufsvertheidiger, der der Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden und der Disciplinargewalt des Militär Obergerichtes unterstehen müßte. In Kriegszeiten könnten nur dazu vorhinein designirte Militärpersonen als Vertheidiger fungiren.

---

[1]) Näheres siehe in der zitirten Studie.

Bei schweren Delikten sei die Vertheidigung obligatorisch.

6. Gewisse Förmlichkeiten des Processes seien bei sonstiger Nichtigkeit des ohne sie vorgenommen Actes einzuhalten.

7. Gegen Urtheile stehe die Nichtigkeitsbeschwerde offen. Die Cassationsinstanz prüfe in öffentlicher mündlicher Verhandlung den Proceßvorgang und die Rechtsfragen einschließlich das Strafausmaß.

8. Die Gerichtsbarkeit werde im Namen des obersten Kriegsherrn ausgeübt, Urtheile in seinem Namen ausgefertigt[1]. Abolition und Amnestie[2] übe in Friedenszeit der Oberste Kriegsherr. Abänderungen für die Kriegszeit müßten im Vorhinein statuirt werden.

Schon aus dieser durchaus nicht erschöpfenden Skizze dürfte ersichtlich sein, daß thatsächlich zwischen Gerechtigkeit und Disciplin kein Conflict entstehen könne.

Durch Anwendung der bürgerlichen Proceßprincipien würde — siehe nur die französische, italienische und russische Armeen — die Mannszucht nicht leiden, der Kriegersinn nicht erschlaffen, die Schlagfertigkeit nicht behindert, dagegen das Ansehen des Heeres und das Vertrauen in seine Gerichtsbarkeit wesentlich gehoben und der Bürger sich bewußt werden, daß ihm im schlichten Bürgergewande wie im Waffenschmucke gleiches Recht und nur Recht zu Theil werde.[3]

Wird erwogen, daß die Theresiana, welche die Grundlage des dermaligen österr. Militärstrafverfahrens bildet, schon im Zeitpunkte ihres Inkrafttretens (9. April 1769), also

---

[1]) Dies ist in Oesterreich durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R.-G.-B. 144 im § 1 gewährleistet. Da dieser Paragraph dem § 3: „Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt" vorangeht, so ist der Wegfall der gerichtsherrlichen Rechte für eine reformirte Militär-Proceßordnung ganz außer Frage gesetzt.

[2]) Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch Gnade, steht nach § 164 preuß. M. R. P. O. nur dem Könige zu.

[3]) Zit. aus Studie über franz. M. St. P.

vor — 124 Jahren härter war, als die zur selben Zeit geltend gewesene (wie wohl früher erlassene) preußische Kriegsgerichtsordnung[1]), daß das militärstrafrechtliche Verfahren in Oesterreich-Ungarn, wie wohl es auf demselben Systeme, wie das preußische resp. deutsche beruht, in seinen Einzelheiten fast durchwegs zu seinen Ungunsten vom letzteren sich unterscheide, daß wiederum das letztere bedeutend hinter dem französischen, italienischen und russischen Gesetze[2]), was Cautelen für eine sichere und schnelle Rechtsprechung anbetrifft, zurückstehe, so wird man zugeben müssen, daß zu einer durchgreifenden Reform des deutschen und österreichischen Militärstrafprocesses es hoch an der Zeit ist im Interesse des Staates und des Heeres.

---

[1]) Vergl. Weisl: Militärstrafrecht 1890.

[2]) Das vortreffliche russische Gesetz müßte gegen das ververaltete deutsche und österreichische geradezu als radikal-liberal bezeichnet werden.



Bitte die Rückseite zu beachten.

weitere Entwicklung der Sache förderlich, wenn berufene Juristen von Fach sich mit der schwierigen Frage des Militär-Strafrechtes befassen." . . .

Se. Excellenz Herr FZM. **Freiherr von Schönfeld**, kommandirender General in Wien: . . . dasselbe werde vermöge des darin bekundeten Eindringens in den Geist unserer militärischen Gesetze und Vorschriften und vermöge seiner richtigen Erkenntniß militärischer Interessen stets ein sehr schätzenswerther Beitrag zur Literatur auf dem für die Armee so hochwichtigen Gebiete des Militär-Rechtes bilden."

Herr k. u. k. General-Auditor **M. Damianitsch** (in **Armee- und Marine-Zeitung**): Das **einzig dastehende** Buch füllt nicht nur eine empfindliche Lücke in der Fachliteratur aus, es wird jedenfalls nicht nur jetzt, sondern auch noch viele Jahre als das vortrefflichste Lehrbuch im Gebiete der Militärgesetzgebung sein. Es ist aber, was insbesonders den rechts- und literaturhistorischen Theil anbetrifft, auch eine Forschungsthat ersten Ranges und ist jedermann zum Studium umsomehr zu empfehlen, als die Kenntniß des Militärrechtes heutzutage eine Nothwendigkeit geworden. Es ist endlich ein solides Fundament für jeglichen Ausbau des Militär-Strafrechtes.

Herr Oberst und Militär-Attaché d. k. deutschen Botschaft **von Deines**: Dankenswerth bleibt es, daß auch **Nicht**-Auditeure sich dem 'schwierigen Capitel des Mil.-St.-R. zuwenden, ganz beonders, wenn dies solche berufene und anerkannte Autoritäten thun.

Weil. Se. Excellenz Reichsraths-Abgeord. **Dr. E. Herbst**, em. Univ.-Professor und Justiz-Minister a. D.: . . . „Ich habe die Schrift mit großem Interesse gelesen und daraus mannigfache Belehrung und Anregung gewonnen."

Universitäts-Professor Herr **Dr. Fr. v. Liszt**, Halle: . . . „Die wissenschaftliche Bearbeitung des Militär-Strafrechtes wird auch für uns bürgerliche Juristen werthvoll, Früchte zeitigen.

Geheimer Justizrath Universitäts-Professor Herr **L. v. Bar**



(Göttingen): . . . unternommen, eine so wichtige, aber gleichwohl stark vernachlässigte Rechtsdisciplin in wirklich wissenschaftlicher und zugleich praktischer Weise zu behandeln. Es dürfte an verdienter Anerkennung der trefflichen Arbeit nicht fehlen.

Herr Reichsgerichtsrath **M. Stenglein** (Leipzig): Der Verfasser . . . hat die Bearbeitung des Militär-Strafrechts als Specialität erwählt. Die gegenwärtige Arbeit, welche in höchst anerkennender Weise durch den Höchststehenden Militär-Juristen der österreichischen Monarchie eingeführt wird, strebt an, die systematische Kenntniß des Rechtes möglichst zu verbreiten, um auf diesem Wege zur Reform zu gelangen. Die Behandlung ist eine klare, von großer Belesenheit und Gründlichkeit zeugende.

Herr Reichsgerichtsrath **v. Meves** (Leipzig): . . . „daß die Arbeit von großer Sorgfalt und eingehender Sachkenntniß Zeugniß ablegt.

Herr k. u. k. Oberst **Finke** (im „Organ d. milit. wissensch. Vereine"): Niemand vom Fache kann den Schriften des Dr. Weisl die autoritative Bedeutung absprechen. Das Buch verdient die allgemeine Beachtung in militärischen Kreisen im vollsten Maße aus theoretischen und praktischen Gründen."

Aehnlich günstige Beurtheilungen fand das Werk bei den H. H. Univ.-Prof. **E. Brusa** (Turin), k. k. Univ.-Prof. Hofrath **Wahlberg** (Wien), Reichsger.-Rath **v. Bari** (Leipzig), den Militärfachschriftstellern: Major-Auditor **Dr. E. Dangelmaier** (Wien), Major-Auditor **Dr. Ritter von Korwin-Dzbanski** (Lemberg), **L. Freiherr v. Borch** (Ansbach), u. a. m.

J. L. Pollak's Buchhandlung.